



YPS-Club Swim Team, Gamprin

Gründungsjahr 2010

STATUTEN

Anmerkung:

Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person schliesst die weibliche automatisch mit ein.

Genehmigt durch die ordentliche Generalversammlung
vom 24. April 2013

Vereinsstatuten des YPS-Club Swim Team, Gamprin

Artikel 1 Name und Sitz des Vereins

1. Unter dem Namen YPS-Club Swim Team, Gamprin, nachstehend YPS-Club, besteht ein Verein im Sinne von Art. 246 ff. PGR mit Sitz in Gamprin. Für Wettkämpfe wird das Vereinskürzel YPS gebraucht.

Der Verein kann im Öffentlichkeitsregister eingetragen werden.

Artikel 2 Vereinszweck

Ausrichtung

1. Der YPS-Club fördert und unterstützt die drei Einzelsportarten Schwimmen, Turmspringen und schwimmbezogene Aktivitäten in anderen Sportarten (Leistungs- und Breitensport). Der YPS-Club kann seinen Mitgliedern weitere Sportarten, einschliesslich polysportiver Sportarten, mit einem Bezug zum Schwimmsport anbieten.

Der YPS-Club nimmt an nationalen, regionalen und internationalen Wettkämpfen teil.

Der YPS-Club betreibt eine regional ausgerichtete Schwimmsportschule.

Ergänzung zur Ausrichtung

2. Der YPS-Club setzt sich für Fair Play im Sport ein. Insbesondere die Einnahme von Dopingmitteln zur Leistungssteigerung wird abgelehnt und bekämpft.

Unabhängigkeit

3. Der YPS-Club ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Zum Erreichen der Vereinsziele kann sich der YPS-Club anderen Organisationen und Verbänden, insbesondere dem Liechtensteinischer Schwimmverband, anschliessen.

Artikel 3 Mitgliedschaft

Mitglieder-kategorien

1. Der YPS-Club besteht aus:
 - Aktivmitgliedern
 - Kids
 - Jugendlichen
 - Erwachsenen
 - Ehrenmitgliedern
 - Passivmitgliedern
 - Gönnern

Aktivmitglieder

2. Aktivmitglieder können natürliche Personen sein welche die Statuten anerkennen und an den Vereinsaktivitäten teilnehmen. Vorstandsmitglieder, Trainer, Schwimmschullehrer und Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind Aktivmitgliedern in ihren Rechten und Pflichten gleichgestellt und zahlen keinen Mitgliederbeitrag.

- Kids* 2. Zu dieser Mitgliederkategorie zählen Kinder bis und mit dem Kalenderjahr, in welchem sie 11 Jahre alt werden.
- Jugend* 3. Zu dieser Mitgliederkategorie zählen Jugendliche ab dem Kalenderjahr, in welchem sie 12 Jahre alt werden, bis und mit dem Kalenderjahr, in welchem sie 16 Jahre alt werden.
- Erwachsene* 4. Zu dieser Mitgliederkategorie zählen Personen ab dem Kalenderjahr, in welchem sie 17 Jahre alt werden.
- Ehrenmitglieder* 5. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen mit ausserordentlichen Verdiensten zum Wohle des YPS-Club. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitgliedes und zahlen keinen Mitgliederbeitrag. Ehrenmitglieder werden auf Antrag vom Vorstand durch die ordentliche Vereinsversammlung gewählt. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch das Mitglied abgelehnt oder zurückgegeben werden, bzw. auf Antrag des Vorstandes durch die ordentliche Vereinsversammlung zurückgenommen werden
- Passivmitglieder* 6. Passivmitglieder sind natürliche wie juristische Personen, die nicht aktiv am Sportgeschehen teilnehmen. Sie stehen für das Gelingen der sportfernen Aktivitäten des Vereines ein und nehmen am Vereinsleben teil. Passivmitglieder haben die gleichen Stimm- und Wahlrechte wie Aktivmitglieder.
- Gönner* 6. Gönner sind Vereinsfreunde, die den Verein durch regelmässige finanzielle und materielle Beiträge für das Vereinsziel unterstützen. Diese besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.
- Eintritt* 7. Aufnahmegesuche von Interessierten sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16ten Altersjahr benötigen die schriftliche Einwilligung eines Elternteils bzw. des gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand kann ohne Angabe von Gründen die Aufnahme ablehnen.
- Austritt* 8. Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen erfolgen. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch den Ausschluss. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Semester ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet.
- Ausschluss* 9. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden. Ausschluss kann wegen grober Verletzung der Mitgliedschaftspflichten ausgesprochen werden. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen, bedarf aber keiner Begründung. Wer seinen Pflichten, Mitgliederbeiträge zu bezahlen, nicht nachkommt, wird nach einmaliger Mahnung von der Mitgliedschaft automatisch befreit.

Rechte

10. Aktiv-, Ehren- und Passivmitgliedern, ab dem 17ten Lebensjahr, steht das Stimm- und Wahlrecht zu, und die Berechtigung Anträge zu stellen. Den Aktivmitgliedern, Kids, Jugend, Erwachsenen, Ehrenmitgliedern und Passivmitgliedern stehen weitere Rechte zu:

- Teilnahme an der Willensbildung und Gestaltung der Vereinsaktivitäten im Rahmen der vorliegenden Statuten (unter dem Vorbehalt der Stimm- und Wahlberechtigung).
- Teilnahme an Vereinsaktivitäten, Trainings, Anlässen usw., gemäss den jeweils gültigen Mitgliedertarifen u./o. durch den Vorstand festgelegten Selbstbehalten.
- Jedes Aktivmitglied unter 16 Jahren kann nach vorheriger schriftlicher Bekanntgabe an den Vorstand und deren Genehmigung, von einem Elternteil mit seiner Stimme vertreten werden.

Artikel 4

Anspruch auf das Vereinsvermögen

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

Artikel 5

Haftung des Vereins und der Mitglieder

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder und der Vereinsmitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Artikel 6

Finanzierung

Finanzierung

1. Der YPS-Club finanziert sich durch
 - Mitgliederbeiträge
 - Einnahmen aus laufenden Vereinsaktivitäten
 - Erlöse aus Veranstaltungen
 - Gelder der öffentlichen Hand
 - Beiträge von Jugend + Sport (J+S)
 - Weitere Subventionen Dritter
 - Einnahmen aus Sponsorings
 - Einnahmen aus Spenden und Schenkungen
 - Einnahmen aus der Schwimmschule
 - Erträge aus dem Vereinsvermögen

Mitgliederbeiträge

2. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die ordentliche Generalversammlung beschlossen.

- Versicherung*
3. Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und deren Haftpflichtansprüchen, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Versicherung liegt in der Verantwortung der Vereinsmitglieder.

Der Verein hat zur Deckung von Schadensersatzansprüchen eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Artikel 7 Organe des Vereins

Der YPS-Club hat folgende Organe

- Die Vereinsversammlung
- Der Vereinsvorstand
- Die Revisionsstelle

Artikel 8 Ordentliche Generalversammlung

- Ordentliche Generalversammlung*
1. Die ordentliche Generalversammlung bildet das oberste Organ des YPS-Club. Sie wird alljährlich im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres durchgeführt.

- Einberufung*
2. Die Einladung an die Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder hat unter Mitteilung der Traktanden mindestens zehn Tage vor der Versammlung per Mail und/oder Post zu erfolgen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand.

- Ausser-ordentliche Generalversammlung*
3. Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder über schriftliches Begehren von mindestens zwei Dritteln der Aktivmitglieder und Passivmitglieder unter Angabe der zu behandelnden Traktanden statt. Die Einberufung hat binnen vier Wochen durch den Vorstand zu erfolgen. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens zwei Drittel der Aktiv- und Passivmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

- Geschäfte*
4. Die ordentliche Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen
 - a. Wahl von Stimmzählern und Tagespräsidenten
 - b. Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen und/oder ausserordentlichen Vereinsversammlung
 - c. Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes
 - d. Beschlussfassung über die Genehmigung der Jahresrechnung
 - e. Beschlussfassung über den Bericht der Revisionsstelle
 - f. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - g. Beschlussfassung über den Bericht des Techn. Leiters
 - h. Entlastung der Revisionsstelle
 - i. Festlegung der Jahres - Mitgliederbeiträge
 - j. Vornahme von Ehrungen und Auszeichnungen
 - k. Wahl des Vorstandes
 - l. Wahl der Revisionsstelle
 - m. Freie Anträge und Varia

- Anträge* 5. Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied hat das Recht, zu Handen der Generalversammlung, Anträge zu stellen. Diese Anträge werden in die Traktandenliste aufgenommen, sofern sie dem Vorstand schriftlich bis spätestens fünf Tage vor der GV zugestellt werden.
- Stimm- und Wahlrecht* 6. Mit Ausnahme der Gönnermitglieder und unter Berücksichtigung gesetzlicher Einschränkungen sind alle Mitglieder ab dem Kalenderjahr stimm- und wahlberechtigt, in dem sie 17 Jahre alt werden.
- Das Stimm- und Wahlrecht von Kindern kann nach vorherigem Antrag und Genehmigung, durch einen Elternteil oder Inhaber der elterlichen Gewalt ausgeübt werden.
- Jedes stimmberechtigte Mitglied hat ein Stimm- und Wahlrecht. Das Stimm- und Wahlrecht kann mittels Vollmacht nicht an andere Mitglieder übertragen werden. Einzig das Stimm- und Wahlrecht von eigenen Kindern (max. 2 Kinder-Stimmen) kann aufkumuliert werden. Somit kann ein Mitglied max. 3 Stimm- und Wahlrechte vertreten.
- Erforderliches Mehr* 7. Die Versammlung ist bei einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- Im Falle von Stimmgleichheit gilt bei Sachgeschäften der Antrag als abgelehnt.
- Beschlussfähigkeit* 8. Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.
- Anträge aus der Versammlung* 9. Auf Geschäfte mit grosser Tragweite, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur eingegangen werden, wenn es die Versammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschliesst.
- Geheime Abstimmungen u. Wahlen* 10. Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.
- Versammlungs-führung* 11. Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Präsidenten, bei Abwesenheit vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- Wahl- u. Stimmrecht des Vorsitzenden und der Mitglieder des Vorstandes* 12. Der Versammlungsleiter und die Mitglieder des Vorstandes stimmen mit. Sie enthalten sich der Stimme bei der Entlastung des Vorstandes und bei den Wahlen der eigenen Person.
- Protokoll* 13. Über die Versammlung ist Protokoll zu führen.

Artikel 9

Der Vorstand

Führung, Vertretung

1. Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereines. Er Vertritt den YPS-Club nach aussen und ist gegenüber der ordentlichen Vereinsversammlung verantwortlich.

Zusammen- setzung

2. Der Vereinsvorstand setzt sich aus mindestens drei und maximal sieben Mitgliedern zusammen.
 - a. Präsident
 - b. Vizepräsident
 - c. 1-5 Beisitzern

Wahl, Amtszeit

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Vereinsversammlung für vier Jahre gewählt. Gewählt wird jeweils an der ordentlichen Vereinsversammlung nach den Olympischen Sommerspielen. Wahljahre sind demnach 2013/2017/2021/2025/2029 usw..

Die Wiederwahl ist möglich, ohne Amtszeitbeschränkung. Eine Ersatzwahl gilt bis zum Ende der Amtszeit des ersetzten Vorstandsmitgliedes.

Konstitution

4. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vereinsvorstand selbst. Er regelt die Zeichnungsberechtigung.

Aufgaben und Kompetenzen

5. Aufgaben und Kompetenzen
 - Führen des Vereines nach Grundsätzen des Leitbildes und der Statuten.
 - Die Vorstandssitzung wird nach Bedarf einberufen. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht.
 - Der Vorstand ist mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit kommt dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.
 - Umsetzung der von der Vereinsversammlung getroffenen Beschlüsse.
 - Planung der längerfristigen Vereinsentwicklung.
 - Erarbeitung des Tätigkeitsprogramms mit Jahresbudget.
 - Treffen von Führungsmassnahmen wie der Erlass von Reglementen und Weisungen für die effiziente und geordnete Vereinsführung.
 - Einstellung von Trainern, Leitern, Betreuern und weiteren Funktionären und Mitarbeitern.
 - Einsetzen von Arbeitsgruppen für die Durchführung zeitlich befristeter Projekte und Aufgaben.
 - Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen Vereinsversammlung.
 - Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
 - Festlegung der Trainingsbeiträge.
 - Vertretung des Vereins nach aussen.
 - Bearbeitung von Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Artikel 10**Revision***Revisoren*

Als Rechnungsrevisoren können sowohl Mitglieder als auch nicht Mitglieder gewählt werden. Sie werden vom Kassier aufgeboten, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit und ordnungsgemässe Führung zu prüfen. Über die Rechnungsprüfung ist von den Rechnungsrevisoren ein Bericht zuhanden der Generalversammlung vorzulegen. Die Rechnungsrevisoren werden jährlich von der Vereinsversammlung gewählt.

Artikel 11**Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr dauert vom 01. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres.

Artikel 12**Auflösung und Liquidation des Vereins***Beschlussfassung*

1. Zur Auflösung des Vereins oder zum Zusammenschluss mit einem anderen Verein ist der Beschluss einer ausserordentlichen Vereinsversammlung nötig. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der Mitglieder.

Weiterführung

2. Der Verein kann nicht aufgelöst werden, wenn mindestens ein Drittel der Aktivmitglieder bereit ist, den Verein gemäss Art. 2 fortzusetzen.

Zuweisung Vermögen

3. Im Falle des Auflösungsbeschlusses führt der Vorstand die Liquidation des Vereinsmaterials und Vermögens durch. Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Liquidationsüberschusses.

Artikel 14**Inkrafttreten***Beschlussfassung*

Diese Statuten sind anlässlich der ordentlichen Vereinsversammlung vom 24. April 2013 genehmigt worden und ersetzen alle vorherigen Statuten. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Gamprin, 24. April 2013

YPS-Club Swim Team

Zoltan Legéndi
Präsident

Michael Beck
Vizepräsident